



Bootshausordnung

**Diese folgende Bootshausordnung gilt für das gesamte Gelände des
Bootshauses der Neustädtischen
Wassertorstraße 17a, 14776 BRANDENBURG**

Allgemeines

Die Anlagen des Bootshauses sind pfleglich zu behandeln.
Auf tretende Schäden sind unverzüglich dem Bootshauswart und dem Abteilungsleiter zu melden.

Jeder Sportsfreund haftet für die von ihm oder seinen Gästen verursachten Schäden.
Zeitlich begrenzt Um- oder Neubauten sowie Reparaturen während der Saison bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Außerhalb der genehmigten Um- und Neubauzeiten dürfen Gegenstände, die nicht der Ausübung des Wassersports dienen, nicht auf dem Gelände oder in den Gebäuden gelagert werden.

Im Bootshaus darf jeder Bootseigner pro Boot einen Schrank aufstellen.
Über weitere Aufstellungen sowie den Aufstellort wird auf Antrag durch den Bootshauswart entschieden. Die Schränke sind deutlich **namentlich** zu kennzeichnen und zu verschließen. Für den Inhalt der Schränke haftet der Verein nicht. Jedes Mitglied ist für den sicheren Verschluss (2 x abgeschlossen) des Bootshauses und der übrigen Räume sowie für Ordnung und Sicherheit verantwortlich.

Beim Verlassen des Geländes sind alle elektrischen Geräte und Beleuchtungsanlagen auszuschalten, elektrische Steckverbindungen sind vom Stromnetz zu trennen.
Jedes Mitglied ist für den sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser verantwortlich.
Das Betreiben der Elektrowinde darf **ausschließlich** von den ausgewiesenen Sportsfreunden erfolgen.

Die gesamte Slipanlage ist stets freizuhalten, über Slip Anträge außer der Reihe entscheidet der Bootshauswart.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den An- und Verkauf von Booten dem Vorstand/ Bootshauswart mündlich und schriftlich mitzuteilen.

Über die Nutzung der Stellplätze (Sommer und Winterplatz) entscheidet der Vorstand und der Bootshauswart.



Umgang mit Feuer und brennbaren Flüssigkeiten sowie elektrischen Geräten

In allen Räumen des Bootshauses sowie in der um die Gebäude festgelegten Schutzzone besteht absolutes Rauchverbot.

Das Betreten dieser Schutzzone und der Gebäude mit offenem Feuer sowie das Errichten von Feuerstellen in diesem Gebiet sind grundsätzlich verboten.

Schweißarbeiten bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Bootshauswart. Der jeweilige Schweißerlaubnisschein ist nachzuweisen bzw. vorzulegen.

Veränderungen an elektrischen Anlagen dürfen nur durch fachlich kompetente Sportsfreunde bzw. Fachfirmen im Auftrag des Vorstandes und des Bootshauswart durchgeführt werden.

Alle elektrischen ortveränderlichen Geräte müssen der Technischen Überprüfung (TÜ) entsprechen.

Nicht zugelassene Geräte werden im Falle der Verwendung vom Vorstand oder des Bootshauswartes eingezogen.

Geprüfte Tauchsieder bzw. Elektrische Geräte (Kochplatten) dürfen nur außerhalb des Bootshauses verwendet werden.

Für Handlampen dürfen nur Glühlampen bis 60 Watt, für Stativlampen bis 200 Watt verwendet werden.

Vergaser- und Dieselmotorkraftstoffe, Farben, Verdünnungen und andere brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur im Motorraum gelagert werden.

Die Aufbewahrung der o.g. Stoffe im Bootshaus oder auch in auf geslippten Booten sind verboten.

Mit brennbaren Stoffen getränkte Lappen sind in die außerhalb des Bootshauses aufgestellten roten Blechtonnen zu werfen.

Die Werkbank ist nach Benutzung im sauberen Zustand zu verlassen. Späne, Alt Teile, Materialreste sowie Putzlappen sind nach Nutzung zu entfernen.



Bootsüberprüfungen

Für alle im Verein befindlichen Boote müssen technische Überprüfungen (Motor- und Gasanlagen eingeschlossen), gemäß der Sportbootanordnung vorliegen und auf Verlangen dem Vorstand oder dem Bootshauswart nachgewiesen werden.

Arbeitsstunden

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, an den festgelegten Bau- und Werterhaltungsmaßnahmen mitzuwirken.

Die abzuleistenden jährlichen Arbeitsstunden werden vom Vorstand festgelegt und sind bei Jahreshauptversammlungen zu bestätigen.

Ab dem 01.01.2022 sind 5 Arbeitsstunden jährlich/ pro Bootseigner, zu leisten. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden werden je Stunde 20,00 Euro, siehe Ergänzung zum Aufnahmeantrag.

In Härte- und Ausnahmefällen kann der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden. Die Mitwirkung der Bootseigner beim Ab- und Aufslippen ist Pflicht.

Jeder Bootseigner ist beim Slippvorgang selbst für sein Boot verantwortlich.

Alle Mitglieder sind zur Einhaltung dieser Bootshausordnung verpflichtet.

Diese Bootshausordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Der Vorstand